

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 21.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 17.12.2009 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Föritz -Friedhofssatzung- beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 8/2005 am 29.09.2005, Seite 68), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 10.04.2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 4/2006 am 13.04.2006, Seite 20) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 1. das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Handwagen während der Pflanzzeit auf befestigten Wegen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof arbeitenden Gewerbetreibenden. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. das Ablegen von Abraum und Friedhofsabfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen sowie das Ablegen von Hausmüll, Sperrmüll, private Garten- und Grünabfälle, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

9. zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben,
10. das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen,
11. die Einfriedungen des Friedhofs zu übersteigen,
12. das Anbieten gewerblicher Dienste, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 1 der Gemeindeverwaltung angezeigt wurden,

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
 - (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
 - (5) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).
2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und ihrer Einrichtungen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags - freitags in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr und samstags in der Zeit von 07.00 - 13.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht erlaubt. Aus besonderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

3. Der § 43 erhält folgende Fassung:

**§ 43
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern bzw. kirchlichen Anlässen notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder einer seiner Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Friedhofsabfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze sowie Hausmüll, Sperrmüll, private Garten- und Grünabfälle, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. raucht, lärmt, bettelt, spielt, Rundfunkempfänger und Tonträger betreibt,
 10. Bäume, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände abreißt, entfernt bzw. beschädigt,
 11. Einfriedungen des Friedhofs übersteigt,
 12. entgegen § 5 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt.
 - d) Umbettungen und Einebnungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - e) Grabstätten nicht der Zweckbestimmung des Friedhofes entsprechend gestaltet (§ 27),
 - f) Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen an Grabstätten ohne Zustimmung errichtet, instand setzt oder auswechselt (§ 33),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 37),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 34 und 35),
 - i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 38 Abs.6)
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 39).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3387) mit einer Geldbuße von 5,00 bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritz, den 21.12.2009

Rosenbauer
Bürgermeister